

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 44 – Nr. 18 – 23.08.2018 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

iniansverzeichnis	
AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	706
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte –	712
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte –	715

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) 1Der Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang mit einem stärker forschungsorientierten und einem stärker praxisorientierten Profil. Die besten Absolventinnen und Absolventen beider Profillinien sind für eine geschichtswissenschaftliche Promotion qualifiziert.

Die forschungsorientierte Profillinie richtet sich an Studierende, die ihre berufliche Zukunft in der Forschung oder wissenschaftlichen Einrichtungen sehen. Hier kann beispielsweise ein

Schwerpunkt gesetzt in den "Digital Humanities" werden. Schwerpunkt im ..Geschichtswissenschaft international" wird ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule absolviert oder es kann alternativ auch ein zusätzliches Lehrforschungsprojekt absolviert werden.

Die praxisorientierte Profillinie ermöglicht eine stärkere Berufsorientierung, hier können Geschichtsstudierende zusätzliche Kompetenzen in der Konzeption und Präsentation historischen Wissens im Schwerpunkt "Museen und Sammlungen" erwerben. Alternativ kann der Schwerpunkt "Archiv und historische Grundwissenschaften" belegt werden oder ein Berufspraktikum in einer Institution gesammelt werden, die sich mit der Vermittlung, Präsentation oder medialen Gestaltung von historischem Wissen befasst.

Die Studierenden können dabei frei entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Epoche (Antike, Mittelalter, Neuere und Neueste Geschichte) bzw. in der Geschichtlichen Landeskunde, einem anderen regionalen Schwerpunkt oder in der Public History sie ihren inhaltlichen Schwerpunkt setzen möchten. 2

Aneignung Das Studium dient der langfristiger, auf systematische. kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen der Studierenden im Bereich der Geschichtswissenschaft; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen. insbesondere im Hinblick auf eine zu wählende Schwerpunktepoche oder regionalen Schwerpunkt. 3Das Fach umfasst wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Public History und der Geschichtlichen Landeskunde. 4Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung. 5Qualifikationsziele des Studiengangs sind die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen, reflektierten Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf neue Untersuchungsfelder und Fragestellungen, die Anleitung zu selbstständiger Forschungstätigkeit sowie die Einübung professioneller Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Befunde, insbesondere im Bereich der gewählten Schwerpunktepoche oder der Historischen Hilfswissenschaften.

- (2) 1Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. 2Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. 3Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) 1Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein mit mindestens gutem Erfolg (2,5 und besser) abgeschlossener Bachelor-Studiengang im Fach Geschichtswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss. 2Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern der Bachelor nicht im Fach Geschichtswissenschaft erworben wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art und Umfang eventuell nachzuholender Module. Gegebenenfalls können einzelne Leistungen über den Wahlpflichtbereich 1 angerechnet werden).
- (4) 1Eine Spezialisierung im Master-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (in der Regel im Englischen) das Latinum und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. 2Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte oder Geschichtliche Landeskunde erfordert neben Lektürefähigkeit im Englischen (mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und in einer weiteren modernen Fremdsprache (mindestens Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse. 3Eine Spezialisierung auf Neuere und Neueste

Geschichte erfordert Lektürefähigkeit im Englischen (mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und in einer weiteren modernen Fremdsprache (mindestens Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) sowie nach Maßgabe der gewählten Module gegebenenfalls ausreichende Lateinkenntnisse. 4Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der Master-Prüfung.

§ 3 Studienaufbau

- (1) 1Das Master-Studium in Geschichtswissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. 2Es schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (2) 1Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, es besteht aus
 - dem Pflichtbereich Epoche (30 ESTS),
 - dem Wahlpflichtbereich 1 Lehrforschungsprojekt/ freie Schwerpunktbildung (30 ECTS),
 - dem Wahlpflichtbereich 2 Profillinie (30 ECTS) sowie
 - dem Abschlussmodul (30 ECTS).

Der Pflichtbereich Epoche umfasst zwei Epochenmodule zu je 15 ECTS.

	Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
Ī	1-2	MA-EGW1	Epochenmodul 1	15
	2	MA-EGW2	Epochenmodul 2	15

Der Wahlpflichtbereich 1 Lehrforschungsprojekt/freie Schwerpunktbildung umfasst 30 ECTS, die entweder in der Form eines Lehrforschungsprojekts (mit 30 ECTS) oder mit zwei frei wählbaren Schwerpunktmodulen Geschichtswissenschaft (mit je 15 ECTS) absolviert werden.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
1-2	MA-LPGW1	Lehrforschungsprojekt 1	30
1	MA-SW1	Freies Schwerpunktmodul	15
		Geschichtswissenschaft 1	
2-3	MA-SW2	Freies Schwerpunktmodul	15
		Geschichtswissenschaft 2	

Der Wahlpflichtbereich 2 umfasst Module aus der forschungs- oder der praxisorientierten Profillinie. Die forschungsorientierte Profillinie umfasst dabei folgende Module aus einem der drei Schwerpunkte.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS		
Digital Humanities (30 LP)					
1	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9		
2	2 MA-DiHu-02 Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities				
	(02.1 Text; 02.2 Raum; 02.3 Objekt)				
3	3 MA-DiHu-03 Praxis der Digital Humanities				
Geschichtsv	Geschichtswissenschaft international (Auslandssemester) (30 LP)				
3 MA-ASGW Module der Partnerhochschule im Umfang von 30 LP		30			
Geschichtsv	Geschichtswissenschaftliche Forschung (30 LP)				
2-3	MA-LPGW2	Lehrforschungsprojekt 2	30		

Wird im Wahlpflichtbereich 2 hingegen die praxisorientierte Profillinie gewählt, umfasst er folgende Module aus einem der drei Schwerpunkte (30 ECTS).

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS			
Museum und	Museum und Sammlungen (30 LP)					
1	MA-MuSa-01	Museumsgeschichte und –theorie	9			
2-3	MA-MuSa-02	Studienprojekt Museum & Sammlungen	12			
3	MA-MuSa-03	Ausstellungen und Sammlungen im disziplinären	9			
		Kontext				
Berufsprakti	Berufspraktikum (30 LP)					
3 MA-BPGW		Berufspraktikum	30			
Archivkunde	Archivkunde und historische Grundwissenschaften (30 LP)					
3 MA-AKGW Archivkunde und Grundwissenschaften			30			

Das Abschlussmodul umfasst 30 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS
4 MA-ABGW Abschlussmodul: Master-Arbeit, Kolloquium u		Abschlussmodul: Master-Arbeit, Kolloquium und	30
		mündliche Prüfung	

A. Pflichtbereich

Mit den Epochenmodulen 1 und 2 sind unterschiedliche chronologische bzw. thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche oder Geschichtlichen Landeskunde zu berücksichtigen.

Das Abschlussmodul kann sich auf einen der im Wahlpflichtbereich 2 belegten profilbildenden Schwerpunkte beziehen, kann aber auch innerhalb der Geschichtswissenschaften frei gewählt werden. Die Anmeldung zum Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn die Epochenmodule und die Wahlpflichtbereiche 1 und 2 erfolgreich absolviert wurden.

Das 30minütige Kolloquium (Verteidigung der Master-Arbeit) und die unmittelbar anschließende 30minütige mündliche Prüfung, die nach vorheriger Absprache zwischen Prüfer und Prüfling andere Themengebiete der Schwerpunktepoche als die Master-Arbeit zum Gegenstand hat, finden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Gutachten zur Master-Arbeit im Prüfungsamt statt.

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich 1 (Lehrforschungsprojekt/freie Schwerpunktbildung) sind entweder zwei geschichtswissenschaftliche Module aus beliebigen historischen Epochen oder ein Lehrforschungsprojekt zu wählen.

(Falls der Bachelor nicht im Fach Geschichtswissenschaft erworben wurde, können gegebenenfalls einzelne nachzuholende Leistungen (siehe § 2 (3)) über den Wahlpflichtbereich 1 angerechnet werden.)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

1Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen

- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Übungen
- 4. Lehrforschungsprojekte.

Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend Elementen aus Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist. 3In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. 4Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. 5Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer oder in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen. ³Sprachkenntnisse sind entsprechend § 2, (4) besonderer Teil dieser Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft angegeben. In der forschungsorientierten Profillinie mit Schwerpunkt "Digital Humanities" und in der praxisorientierten Profillinie mit Schwerpunkt "Museen und Sammlungen", die außerhalb der Geschichtswissenschaft absolviert werden, sind nach Maßgabe des betreffenden Fachs auch andere Veranstaltungsformen sowie andere Studien- und Prüfungsleistungen als die im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft genannten zulässig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- 1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den beiden Epochenmodulen, den vorgesehenen Modulen der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 gemäß § 3.
- 2. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gem. § 2 Abs. 4

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40 % aus der Note des Abschlussmoduls (Master-Arbeit, Kolloquium und mündlicher Prüfung) und zu 60 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Geschichtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Geschichtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein-Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 9 für das Fach Geschichte –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85)hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 09 für das Fach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Im Fach Geschichte sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
Gesch_BE_GM_1	Pflicht	Einführung in die methodi- schen, theoretischen und historiographischen Grundla- gen der Geschichtswissen- schaft	1.	6
Gesch_BE_GM_2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	12.	12
Gesch_BE_GM_3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	23.	12
Gesch_BE_GM_4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	3.	12
Gesch_BE_GM_5	Pflicht	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	6.	9
Gesch_BE_AM_H1	Wahlpflicht	Vertiefung und Spezialisie- rung – Geschichte der Antike	4.	15
Gesch_BE_AM_H2	Wahlpflicht	Vertiefung und Spezialisie- rung – Geschichte des Mittelalters	4.	15
Gesch_BE_AM_H3	Pflicht	Vertiefung und Spezialisie- rung – Geschichte der Neuzeit	56.	15
Gesamtsumme der ECTS Punkte des BEd im Fach Geschichte				
Gesch_BE_PM	Wahlpflicht	Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit	6.	6

,,

Artikel 2

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

"Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 der Erwerb der CP der Module Gesch_BE_GM1, Gesch_BE_GM_2 und Gesch_BE_GM_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 der Erwerb der CP der Module Gesch_BE_GM1, Gesch_BE_GM_3 und Gesch_BE_GM_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 der Erwerb der CP der Module Gesch_BE_GM1, Gesch_BE_GM_4 und Gesch_BE_GM_5;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung:
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung."

Artikel 3

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: Gesch_BE_GM_1, Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4 und Gesch_BE_GM_5 sowie alle CP des Aufbaumoduls der jeweiligen Epoche, in der die Bachelorarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_H3 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Neuen Geschichte)."

Artikel 4

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Die Abschlussnote im Fach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module:

Gesch_BE_GM_2 einfach
Gesch_BE_GM_3 einfach
Gesch_BE_GM_4 einfach

Gesch_BE_GM_5 einfach Gesch_BE_AM_H1 bzw. Gesch_BE_AM_H2 doppelt Gesch_BE_AM_H3 doppelt

Das Modul Gesch_BE_GM_1 wird nicht in die Berechnung einbezogen. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend."

Artikel 5

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. 2Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. 3Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. 4Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. 5Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. 6Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. 7Darüber hinaus kann der für das Fach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Geschichte des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

[&]quot;²Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	СР
Gesch_BE_GM_2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	13.	12
Gesch_BE_GM_3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	13.	12
Gesch_BE_GM_4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	13.	12
Gesch_BE_GM_5	Pflicht	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	5.	9
Gesch_BE_AM_H1*	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung –	56.	15

		Geschichte der Antike		
Gesch_BE_AM_H2*	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	56.	15
Gesch_BE_AM_H3*	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	56.	15
Gesamtsumme der CP im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte				
Gesch_BE_PM	Wahlpflicht	Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit	6.	6

^{*}Beim Aufbaumodul wird zwischen den Wahlpflichtmodulen Gesch_BE_AM_H1, Gesch_BE_AM_H2 und Gesch_BE_AM_H3 gewählt."

Artikel 2

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

"Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_H1 bzw. Gesch_BE_AM_H2 bzw. Gesch_BE_AM_H3 ist jeweils Zulassungsvoraussetzung:

- Der Erwerb der Leistungspunkte (CP) im inhaltlich zugehörigen Grundmodul (Gesch_BE_GM_2 bzw. Gesch_BE_GM_3 bzw. Gesch_BE_GM_4) sowie
- Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums und
- Kenntnisse der Sprache Englisch und
- Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht).

Die Sprachkenntnisse werden jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung."

Artikel 3

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Geschichte sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

 der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4, Gesch_BE_GM_5, sowie Gesch_BE_AM_H1 oder Gesch BE AM H2 oder Gesch BE AM H3."

Artikel 4

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit):

Gesch_BE_GM_2 einfach
Gesch_BE_GM_3 einfach
Gesch_BE_GM_4 einfach
Gesch_BE_GM_5 einfach
Gesch_BE_AM_H1 / Gesch_BE_AM_H2 / Gesch_BE_AM_H3 doppelt.

²Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend."

Artikel 5

1Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. 2Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. 3Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres beruflichen Schulen beruflichen Lehramt mit der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit allgemein bildendem Zweitfach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. 4Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. 5Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung zusätzlicher Prüfungsanspruch angerechnet. 6Ein oder neuer oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. 7Darüber hinaus kann der für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler Rektor